

Herr Daub war Investor der ehemaligen Fabrik Krawinkel (Grundstück Gemarkung Bergneustadt, Flur 3, Nr. 3875) und somit gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 der Entwässerungssatzung i.V.m. § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt verpflichtet, die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt zu ersetzen.

Die Kosten hierfür sind mit 16.251,95 € errechnet und Herrn Daub mit Bescheid vom 23.12.2003 auferlegt worden.

Mit Schreiben vom 13.01.2004 hat Herr Daub Widerspruch erhoben.

Gegen Herrn Daub besteht zudem eine mit Schreiben vom 13.08.2003 geltend gemachte Forderung hinsichtlich der Kosten für die Rampe zur Tiefgarage und die Zufahrten über 5.256,04 Euro.

Obwohl die v. g. Forderungen berechtigt sind, schlägt die Verwaltung vor, auf deren Geltendmachung zu verzichten, wenn Herr Daub seinerseits aus der Abwicklung der Vermarktung des alten Rathauskomplexes auf mögliche Forderungen gegenüber der Stadt verzichtet, die ein Vielfaches der städtischen Ansprüche ausmachen würden.

Im notariellen Vertrag (UR-Nr. 1229/1998) ist Herrn Daub von der Stadt Bergneustadt die baurechtliche Zulässigkeit der Teilung des alten Rathauskomplexes garantiert worden.

Im Zuge der Bearbeitung des Teilungsantrages und des Bauantrages stellte sich jedoch heraus, dass die zugesagte Teilung aus brandschutzrechtlichen Gründen, ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen nicht möglich war.

Bedingt durch diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Teilung und der Erfüllung von Brandschutzforderungen haben sich für Herrn Daub zwangsläufig auch andere Kosten ergeben, die in der Zuwegung, der Sicherstellung der Erschließung, Entschädigungszahlungen, Mietausfalleistungen, Anwaltskosten, Übernahme von Baukosten, Änderung und Neueinmessung der Parkplätze, Verschließen diverser Gebäudeöffnungen und lagenweise Auffüllung und Verdichtung von Grundstücksteilen, Zinsaufwendungen, etc. – liegen und ihm Kosten in Höhe von mehr als 210.000,-- € verursacht haben.

Durch den Ratsbeschluss vom 02.02.2000 hat sich die Stadt Bergneustadt bereits zur anteiligen Zahlung von Kosten i.H.v. 200.000,-- DM bereit erklärt.

Zur Vermeidung der Geltendmachung weitergehender Forderungen, die Herr Daub für den Fall der Verfolgung weiterer Ansprüche seitens der Stadt im Zusammenhang mit dem neuen Rathaus in Aussicht gestellt hat, schlägt die Verwaltung die Vereinbarung eines gegenseitigen Forderungsverzichtes vor, der die obigen Positionen zum Inhalt hat.

Herr Daub hat im Vorfeld sein Einverständnis hierfür signalisiert. Weitere Informationen können in der Sitzung gegeben werden.